

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und acht und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 7. Dec. 1833,

(Beschluss.)

Schluss der Berathung und Abstimmung über den Gesetzentwurf, die Befreiung der Vergehen gegen Gesetze und Verordnungen wegen der indirecten Staatsabgaben betreffend.

v. Einsiedel: Was den von der 2. Kammer beantragten Wegfall des vorliegenden §. anlange, so könne er sich nicht damit einverstanden, denn gerade dieser werde dem Publico man eine Beruhigung gewähren.

Referent: Durch die Beibehaltung des Paragraphen werde man aber eine unnöthige Abweichung von der 2. Kammer herbeiführen.

v. Carlowitz: Ein Hauptbedenken scheine ihm nur das zu sein, daß durch die Beibehaltung des §. die nachtheilige Meinung verbreitet werden könne, als seien die Officianten bloß im Falle der Bestechung, außerdem aber gar nicht strafbar. Dann werde freilich das Gegentheil von der ausgesprochenen Befürchtung vorliegen.

Hierauf wird der Wegfall des §. 50. einstimmig beschlossen.

§. 51. wird einstimmig unverändert angenommen.

Es erregte bei §. 52. der Deputation Bedenken, in diesem §. an Uebertretung von bloßen Polizeigesetzen das harte Strafmaß des vorliegenden Gesetzentwurfs geknüpft zu sehen. Das Bedenken hat sich nun zwar durch die ihr von dem Hrn. Regierungscommissar gegebene Erklärung erledigt, daß hier nur von solchen Polizeigesetzen die Rede sein könne, welche mit dem Abgabengesetze im genauesten Zusammenhange stehen. Die Deputation schlägt indeß, um diesen nothwendigen Zusammenhang anzudeuten, vor, nach dem Worte „oder“ das Wort „bezüglich“ einzuschalten.

§. 53. ist nach dem Beschlusse der 2. Kammer neu redigirt worden. Abgesehen davon, daß man das Wort „Gebäude“ zu Vermeidung von Mißdeutungen aus der neuen Redaction weglassen, betrifft letztere nur die Form. Ihre Annahme erscheint unbedenklich.

Beide §§. werden einstimmig genehmigt, und zwar ersterer unter der von der Deputation beantragten Beifügung des Wortes: „bezüglich“, letzterer in der von der 2. Kammer beschlossenen Faße.

§. 54. wird, ohne daß dabei eine Veränderung eintritt, einstimmig angenommen.

Man kommt nun auf den bis hierher ausgefetzt gebliebenen §. 9. zurück.

Prinz Johann: Ihm scheine es nothwendig, außer den von der Deputation bei §. 9. als wegzulassen beantragten §§. 46. und 47. auch noch die §§. 53. und 54. in Wegfall zu bringen,

soweit darin nur von einer bloß fahrlässigen Beschädigung der zu Verwaltungszwecken dienenden Gegenstände gehandelt werde, indem er es für zu hart halte, wegen einer bloßen Unvorsichtigkeit auf die statt der einfachen erst für den dritten Fall bestimmte Strafe zu erkennen. Deshalb schlage er vor, die betreffende im §. 9. enthaltene Stelle in folgende Fassung zu bringen: „namentlich mit einer der §§. 33. — 45. u. 48. — 52. berücksichtigten Handlungen, ingleichen der §§. 53. und 54. erwähnten absichtlichen Beschädigungen oder sonst unter erschwerenden Umständen.“

Dies findet ausreiche Unterstützung und somit wird der §. 9. unter dieser und der von der Deputation vorgeschlagenen Abänderung einstimmig genehmigt.

Zu den §§. 55, 58, und 61, giebt die Deputation folgendes Gutachten ab:

Zu §. 55.: Die jenseits genehmigte Einschaltung „um $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder bis zur Hälfte“ vor den Worten „zu schärfen“ findet die Deputation, in so fern die Einschaltung dem richterlichen Ermessen doch einigen Maßstab gewährt, der Sache angemessen und empfiehlt deren Annahme.

Zu §. 58.: Bei der Strafschärfung, deren dieser §. gedenkt, glaubte die Deputation, eben so, wie dieß in dem vorhergehenden §. geschehen, dem richterlichen Ermessen einen gewissen Raum lassen zu müssen; weil allerdings Fälle eintreten können, wo der Sprung von 20 Thlrn. Geldstrafe zu sechs Monaten Gefängniß zu groß erscheinen und eine Härte gegen den Uebertreter involviren würde. Die Deputation beantragt daher, vor den Worten: „mit sechsmonatlichen“ und vor den Worten „mit einjährigen“ das Wörtchen „bis“ einzuschalten.

Bei §. 61, sollen nach den Beschlüssen der 2. Kammer a) im Satz 1. die Worte „oder Befehl“ hinter dem Worte „Auftrag“ hinzugefügt, b) der Satz 2., weil die darin aufgeführten Momente, so fern sie nicht mit dem Auftrage zusammenfallen, nur eine entferntere Theilnahme begründen, weggelassen, und in §. 64. übergetragen, dafür aber der Satz eingeschaltet werden: „2) denselben durch Handlungen, welche ihn unmittelbar in Stand setzen, das Vergehen auszuführen, unterstützt, oder ihm auf den Fall des Vollbringens einen Lohn oder Vortheil zugesichert, oder im entgegengesetzten Falle ein Uebel angedroht,“ c) im Satz 4. endlich die Worte „stillschweigend oder ausdrücklich“ in Wegfall kommen. — Mit den beiden ersten Abänderungen ist die Deputation vollkommen einverstanden. Sie hält sie sogar für nothwendig. Was die dritte Abänderung anlangt, hätte es zwar füglich bei dem Gesetzentwurfe bewenden können, weil die fragliche Mitwirkung allemal eine ausdrückliche oder stillschweigende (Connivenz) sein wird; es scheint indeß die Weglassung der Worte unbedenklich. — Dagegen schlägt die Deputation ihrer Seite noch vor, in dem Satz 3, vor den Worten „ganz oder zum Theil“ die Worte „mit seinem Wissen“ einzuschalten, da die Wissenschaft des unerlaubten Gewinns das alleinige Criterion sein dürfte, welches die Theilnahme und deren strafrechtliche Folgen in einem solchen Falle begründet.